

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserhaltung und Ableitung des geförderten Grundwassers – Druckrohrleitung DA 800 bei Stat. 4+500

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, 18.06.2025

Az.: 54.04.01.08 - Wallach

Im Rahmen der Deichsanierung Wallach zwischen Rhein-km 806,0 bis 810,4, welche bereits am 02.08.2017 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellt worden ist, plant der Deichverband Duisburg-Xanten die Verlegung einer Leitung an ein neues Schachtbauwerk und beabsichtigt für die Herstellung des Rohrgrabens eine Wasserhaltung. Die Notwendigkeit der temporären Grundwasserabsenkung hat sich erst im Verlauf der Durchführung der Baumaßnahmen ergeben, da die Wasserstandsaufzeichnungen der LINEG für den Zeitraum Juni bis August letzten Jahres immer wieder höhere Grundwasserstände zeigten. Bislang ist eine Wasserhaltung nicht vom Planfeststellungsbeschluss umfasst.

Der Deichverband Duisburg-Xanten hat mit Datum vom 16.04.2025 einen Antrag auf Planänderung, speziell auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Wasserhaltung und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Rhein gemäß §§ 8, 9, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), gestellt.

Die Änderung fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die geplante temporäre Wasserhaltung erfolgt über sieben Brunnen, die entlang der Baugrube eingebracht werden. Die Bemessung bezieht sich auf eine Baugrubenlänge von ca. 155 m mit einer Breite von 4,0 m und berücksichtigt die Absenkung über die gesamte Länge des Leitungsabschnittes unter dem neuen Deichkörper. Die zu erwartende Reichweite der Brunnen liegt bei ca. 235 m im Umkreis der Baugrube. Der in der Berechnung angenommene Grundwasserspiegel liegt bei 17,50 mNHN und das maximale Absenkziel beträgt 15,75 mNHN.

Die Wasserhaltung wird für eine Dauer von ca. 14 Wochen betrieben. Zudem wird eine Bemessungswassermenge (Maximaler Wert) von $Q_{Bem} = 1.192,60 \text{ m}^3/\text{h}$ angenommen. Bei einer geplanten Bauzeit von 14 Wochen lässt sich damit eine Gesamtfördermenge von 2,81 Mio. m^3 ableiten. Das geförderte Grundwasser wird über eine ca. 1.200 m lange im Rheinvorland entlang von Wirtschaftswegen zu verlegende Transportleitung der geplanten Einleitstelle in den Rhein zugeführt.

Standort des Vorhabens

Der Neubau der Leitung erstreckt sich von der Dammstraße in Rheinberg ca. 1.200 m in östlicher Richtung bis zum Rhein. Die Wasserhaltung erfolgt im Bereich der Baugrube auf den Flurstücken 86 und 70 (Flur 2, Wallach) sowie dem Flurstück 171 (Flur 3, Wallach) und den Flurstücken 51 und 50 (Flur 8, Wallach). Die v. g. Flurstücke befinden sich im Besitz des Deichverbands Duisburg-Xanten. Die Wasserhaltung wird innerhalb des Baufeldes der planfestgestellten und bereits laufenden Deichsanierung Wallach betrieben. Die Wasserhaltung beansprucht keine über die Deichsanierung hinausgehenden Flächen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Wasserhaltung liegt innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung und führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Auch der Absenkbereich befindet sich weitgehend innerhalb des Baufeldes und reicht randlich in die angrenzenden genutzten Flächen. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind nicht betroffen. Die Böden, Pflanzen und Landschaftselemente unterliegen durch die Nähe zum Rhein bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegebenen starken Grundwasserstandsschwankungen. Darüber hinaus ist die Grundwasserabsenkung räumlich (ca. 1.200 m lange Entwässerungsleitung und ca. 235 m Reichweite der Brunnen) und zeitlich (14 Wochen) begrenzt. Mit Abschluss der Wasserhaltung werden die ursprünglichen Verhältnisse wiederhergestellt sein. Auch die Einleitung des geförderten Grundwassers lässt keine relevanten Auswirkungen auf den Rhein erwarten. Für das gehaltene Wasser ist, sofern die Möglichkeit einer Verockerung im Gewässer besteht, vor der Einleitung eine geeignete Vorbehandlung zu errichten.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gez.

Christian Klönne